

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Änderung in § 56 EStDV: Streichung einer überholten Verweisung
- Fundstelle: StVOÄndVO (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

III. Veranlagung

§ 25

Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 43 Absatz 5 und § 46 eine Veranlagung unterbleibt.
- (2) (weggefallen)
- (3) ¹Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. ²Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 26b) eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. ³Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. ⁴Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. ⁵Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) ¹Die Erklärung nach Absatz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erzielt werden und es sich nicht um einen der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 handelt.

²Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.

§ 56 EStDV

Steuererklärungspflicht

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 718; BStBl. I 2000, 595), zuletzt geändert durch StVOÄndVO v. 17.11.2010 (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

¹Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26c des Gesetzes wählt,
 - a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung betragen hat,
 - b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes in Betracht kommt;
 - c) *wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2a des Gesetzes in Betracht kommt;*
2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,
 - a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung überstiegen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,
 - b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt.
 - c) *wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2a des Gesetzes in Betracht kommt.*

²Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

Autor und Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 10-1 **Grundinformation:** In § 56 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStDV wird jeweils Buchst. c) gestrichen.

J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung des § 25 bis 2005* s. § 25 Anm. 2.

- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007,1912; BStBl. I 2007, 630): In Abs. 1 Teils. 3 wird die Regelung des § 43 Abs. 5 zur Abgeltungssteuer als weiterer Ausnahmetatbestand von der Veranlagungspflicht eingefügt. Danach unterbleibt eine Veranlagung im Umfang der Abgeltungswirkung des KapErtrStAbzugs.
- ▶ **StVOÄndVO v. 17.11.2010** (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282): Streichung des Buchst. c) in § 56 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStDV.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen sind gem. Art. 10 Abs. 1 StVOÄndVO am Tag nach der Verkündung, also am 18.11.2010, in Kraft getreten. J 10-3

Grund der Änderung: Die Verweise unter Buchst. c) des § 56 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStDV wurden gestrichen, weil sie sich auf eine nicht mehr vorhandene Norm bezogen und deshalb ins Leere gingen (BRDrucks. 587/10, 16 zu Art. 1 Nr. 5). J 10-4

Bedeutung der Änderung: Die aufgehobenen Regelungen in § 56 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) und Nr. 2 Buchst. c) EStDV verwiesen auf § 46 Abs. 2a EStG. Diese Vorschrift hatte eine Veranlagungspflicht für den Fall vorgesehen, dass eine Freistellungsbescheinigung gem. § 39a Abs. 6 EStG für Arbeitslohn aus einer seinerzeit nach § 3 Nr. 39 EStG steuerbefreiten geringfügigen Beschäftigung ausgestellt worden und die Summe der anderen Einkünfte positiv war. § 3 Nr. 39 aF EStG und § 39a Abs. 6 EStG wurden durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 aufgehoben. Infolgedessen wurde § 46 Abs. 2a EStG durch das StÄndG 2003 v. 15.12.2003 aufgehoben. Seither lief der Verweis in den jetzt gestrichenen Regelungen des § 56 EStDV leer. Die Streichung hat daher keine inhaltliche Bedeutung. J 10-5

